

Besondere Bedingung Nr. 7858

Verwahrung von beweglichen Sachen

1. Die Bestimmungen gemäß Pkt. 3. gelten ausschließlich für solche beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben.
2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben:
 - 2.1 motorbetriebene Fortbewegungs- und Transportmittel, Luftfahrzeuge, Luftfahrtgeräte und Wasserfahrzeuge;
 - 2.2 elektronische Datenverarbeitungsanlagen und -geräte (Beispiel: PCs, Server, Laptops, PDAs) sowie Computer und Datenträgermedien aller Art;
 - 2.3 Kunstgegenstände aller Art und Antiquitäten .
3. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Punkte 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen gemäß Pkt. 1. aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.

Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, bleiben gemäß Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR [KLPAUSCH].
5. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall [KLSBHPRZ]% des Schadens und der Kosten und/oder Zinsen gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR [KLSBH]. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR [KLSCHANS] fallen nicht unter den Versicherungsschutz.